



**SATZUNG DES
FESTKOMITEE
RHEIDTER
KARNEVAL E.V.**
NEUFASSUNG VOM 24. MAI 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

1. Der Verein trägt den Namen FESTKOMITEE RHEIDTER KARNEVAL e. V.. Er hat seinen Sitz in Niederkassel Rheidt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Siegburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e. V..

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er die Förderung des Karnevals als Rheinisches Brauchtum in Niederkassel-Rheidt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein enthält sich jeglicher konfessionellen oder politischen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. den natürlichen Mitgliedern
 - b. den institutionellen Mitgliedern
 - c. den Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
2. Natürliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Natürliche Mitglieder können

- aktiv oder
 - inaktiv
- tätig werden.

3. Institutionelle Mitglieder sind juristische Personen. Hierzu zählen insbesondere die in Niederkassel-Rheidt ansässigen Ortsvereine. Sie werden durch Delegierte vertreten.
4. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind natürliche Personen, die sich als Mitglied oder als Vorsitzende im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden im Rahmen einer Vorstandssitzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes bestimmt und zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. In dem Aufnahmeantrag von natürlichen Personen ist anzugeben, ob eine aktive oder inaktive Mitgliedschaft gewünscht wird. Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Rechte des Mitglieds

1. Die aktiven Mitglieder sollen am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilnehmen.
2. Die natürlichen Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Das institutionelle Mitglied wird auf der Mitgliederversammlung von einem Delegierten vertreten. Dieser hat sich auf Anforderung des Versammlungsleiters als Vertreter des Mitgliedes zu legitimieren. Das Mitglied besitzt ein Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann nicht wahrgenommen werden.
4. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende haben auf der Mitgliederversammlung ein Antrags- und Stimmrecht sowie ein aktives Wahlrecht.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

1. Das Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der anderen Vereinsvorschriften, sowie alle ordnungsgemäß von den hierzu legitimierten Organen gefassten Beschlüsse einzuhalten und die Interessen des Vereins zu wahren und zu unterstützen.

2. Alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden - sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7 Beiträge des Mitglieds

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Aufnahme in voller Höhe sofort fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bis spätestens zum 31.03. des Kalenderjahres per Lastschrift gemäß Einzugsermächtigung des Mitglieds bei seiner kontoführenden Bank eingezogen. Änderungen bei einem Kontowechsel sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
4. In besonderen Fällen kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.September zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind das Vereins- und Verbandsabzeichen sowie sonstiges Vereinseigentum ohne Vergütung zurückzugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Regelung zu beschließen, die eine abgestufte Rückerstattung gezahlter Vereinszuschüsse für Vereinskleidung oder sonstiges vorsieht.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) bei groben strafrechtlichen Verfehlungen,
 - b) wenn gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstoßen wird,
 - c) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - d) bei Nichtzahlung des Beitrages, nach vorheriger Mahnung.

Zu den Punkten a) bis c) entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann

innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Zu Punkt e) wird das Mitglied mit einem kostenpflichtigen, eingeschriebenen Brief zur Zahlung des rückständigen Beitrages innerhalb von 30 Tagen aufgefordert. Verstreicht diese Frist fruchtlos, erfolgt automatisch der Ausschluss. Eine Anhörung des betroffenen Mitgliedes findet nicht statt.

5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Dies gilt insbesondere für die Zahlung des Jahresbeitrages. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Geschäftsführer, beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein, die bis zum 30.05. durchgeführt werden soll. Zu dieser Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Erklärt das Mitglied gegenüber dem Vorstand sein Einverständnis, so kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch mittels elektronischer Post (E-Mail) erfolgen.

Beschlüsse, die eine Veräußerung und/oder Belastung des unbeweglichen Vereinsvermögens zur Folge haben, eine Änderung des Mitgliedsbeitrages vorsehen, die Satzung ändern oder den Bestand des Vereins betreffen, müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.

2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl des Vorstands - ausgenommen dem Abteilungsleiter Ehrenamt - und der Kassenprüfer

- g) Festlegung des Jahresbeitrages
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
 - j) Beschlussfassung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - k) Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder
 - l) Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes
 - m) Veräußerung und/oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen.
3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 1.
 4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge, die eine Kreditaufnahme des Vereins, Satzungsänderungen und/oder den Zweck, bzw. den Bestand des Vereins betreffen, sind unzulässig.
 6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
 8. Erreicht bei einer Personalwahl ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt im folgenden Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt.
 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung von $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder widersprochen wird.

10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
11. Zu den Beschlüssen über eine Satzungsänderung, einer Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
12. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Geschäftsführer,
 - c. dem Abteilungsleiter Finanzen,
 - d. dem stellvertretenden Abteilungsleiter Finanzen,
 - e. dem Abteilungsleiter Zugleiter,
 - f. dem Abteilungsleiter Event,
 - g. dem Abteilungsleiter Presse- und Öffentlichkeit,
 - h. dem Abteilungsleiter Halle und Fuhrpark,
 - i. dem Abteilungsleiter Ehrenamt als beratendes Mitglied ohne eigenes Stimmrecht.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Geschäftsführers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand regelt durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der jeweiligen Abteilungen und Abteilungsleiter.
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Führung der laufenden Geschäfte und die Umsetzung folgender Aufgaben:
 - a. Gesamtabwicklung der Karnevals-session.
 - b. Organisation, Durchführung und Leitung des Karnevalsumzuges in Niederkassel-Rheidt. Dazu zählen insbesondere Feststellung der Teilnehmer und ihres jeweiligen Beitrages, Festlegung des Zugweges, Abschluss der erforderlichen Versicherungen, Einholung behördlicher Genehmigungen, Verpflichtung von Musikkapellen, Verpflichtung eines Rettungs- und Ordnungsdienstes (Polizei).

- c. Festlegung der Rheidter Tollität(en), Durchführung der Vorstellung der Tollität(en) und der Proklamation.
- d. Besuch der Kindergärten, der Grundschule, des Altenheimes u.ä. Einrichtungen anlässlich der Weiberfastnacht.
- e. Durchführung von Haussammlungen zur Finanzierung des Karnevalsanzuges auf der Grundlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- f. Gewährung einer Zuschusszahlung für die Verleihung des jährlichen Prinzenordens an damit zu ehrende Personen.
- g. Gewährung eines Zuschusses zum Kauf von Uniformen für die aktiven Mitglieder.
- h. Organisation und Durchführung von Sessions- und -Dankveranstaltungen.
- i. Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.

5. Zur Erledigung seiner Arbeiten bildet der Vorstand Abteilungen.

Die jeweiligen Abteilungen setzen sich aus aktiven Mitgliedern zusammen. Jedes aktive Mitglied bestimmt eigenverantwortlich, in welcher Abteilung es tätig sein will. Die Mitwirkung in mehreren Abteilungen ist möglich.

- 6. Für die Abteilung Ehrenamt wählen die Tollitäten und Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende einen Abteilungsleiter als beratendes Mitglied in den Vorstand. Die Wahl erfolgt auf einer dafür eigens einberufenen Versammlung, zu der alle o.g. Personen eingeladen werden müssen.
- 7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und/oder Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung berufen lassen.
- 8. Der Vorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu beschließen und durchzuführen. Zur Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 9. Der Geschäftsführer und der Abteilungsleiter Finanzen haben über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Geschäftsvorkommnisse Buch zu führen. Der Rechnungsbericht des Abteilungsleiters Finanzen ist schriftlich in der Weise zu erstellen, dass über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht erstattet und der Wirtschaftsplan für das darauffolgende Haushaltsjahr vorgelegt wird. Darüber hinaus wird er den aktuellen Vermögensstand zum 30.04 des laufenden Jahres in den Bericht mit aufnehmen. Zusätzlich zu der Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Vermögensübersicht, getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten zu erstellen.
- 10. Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.

11. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Bis zu erfolgreichen Neuwahlen bleibt der Vorstand jedoch im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
12. In Jahren mit geraden Zahlen werden der Vorsitzende, der Abteilungsleiter Finanzen, der Abteilungsleiter Event und der Abteilungsleiter Presse und Öffentlichkeit gewählt. In Jahren mit ungeraden Zahlen werden der Geschäftsführer, der stellvertretende Abteilungsleiter Finanzen, der Abteilungsleiter Zugleitung, der Abteilungsleiter Halle und Fuhrpark und der Abteilungsleiter Ehrenamt gewählt.
13. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und der Geschäftsführer anwesend sind. Er ist ebenso beschlussfähig, wenn 6 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, in Abwesenheit der Geschäftsführer.
15. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
16. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs.2 BGB endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes außerordentlich, wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen das Vertrauen entzogen wird.
17. Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme Abteilungsleiter Ehrenamt – sind aktive Mitglieder des Vereins.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich ein neuer Prüfer zu bestimmen ist. Eine Wiederwahl für die darauffolgende Amtsperiode ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Bei der Prüfung muss insbesondere der 31.12., als Endtermin für das abgelaufene Geschäftsjahr berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist auch über die Vermögenssituation zum 30.04. des laufenden Jahres, als Stichtag für die aktuell beendete Karnevalssession, zu berichten. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 13 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aufgehoben oder abgeändert werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
2. Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Niederkassel, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Förderung des Karnevals in Niederkassel-Rheidt zu verwenden hat.
4. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so behalten die übrigen Punkte der Satzung Gültigkeit.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren mit der Eintragung ihre Gültigkeit.